# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. §12 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur Sozialen Teilhabe – Heilpädagogische Leistungen**

(Leistungsangebot)

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 12 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV SGB IX einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom *[XX.XX.20XX]* gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 12 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form von heilpädagogischen Leistungen nach § 50 LRV.

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe/Orte des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an Kinder mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind.
2. Dabei weist der Personenkreis folgende Merkmale auf:

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung im Sinne des §99 SGB IX, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate gehindert oder hier von bedroht sind.

1. Heilpädagogische Leistungen werden für nicht eingeschulte Kinder mit Behinderung unabhängig von Art, Ausmaß oder Schwere der Behinderung erbracht.
2. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn:

* Ausschlusskriterien
* …..

Nicht umfasst sind zudem Kinder mit seelischer Behinderung auf Grundlage des §35a SGB VIII.

1. Die Leistungen der hier vorliegenden Leistungsbeschreibung werden insbesondere erbracht

* In den Räumlichkeiten des Leistungserbringers
* In Regelkindergärten und Schulkindergärten
* Nach Bedarf auch im häuslichen Umfeld.

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

Die Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind in § 45 des LRV definiert.

Heilpädagogische Leistungen haben zum Ziel, Entwicklungsverzögerungen und Beeinträchtigungen insbesondere im geistigen und seelischen Bereich oder bei mehrfachen Behinderungen zu mindern und durch Kompensationstechniken Strategien zu entwickeln um Teilhabe zu sichern.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche:

* Heilpädagogische Leistungen nach § 50 LRV

### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart als Fachleistungen, die

* an einen Leistungsberechtigten individuell oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (Individualleistung, § 7),
* gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individualleistung, § 7)
* stellvertretend an die Sorgeberechtigten in Form von Gesprächen und Beratung. Die Kinder werden hieran soweit möglich beteiligt.

### § 7 Art und Inhalt der heilpädagogischen Leistungen

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, einer spezialisierten Erziehung, Unterrichtung und Fürsorge, die zur Entwicklung des Kindes, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie zur Förderung und dem Erhalt (im Sinne des Lernens und Wissensanwendung (d110-d199)) seiner altersgerechten Fähigkeit beitragen, einschließlich der erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Bei den Heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um ganzheitliche korrelative Leistungen bei den Klassifikationen der Aktivitäten und Partizipation. Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der hier vorgesehenen Ziele, sind ein Bündel aus zusammenhängenden Leistungen bei Hinweisen auf Entwicklungsverzögerungen und/oder Beeinträchtigungen in Bezug auf Handlungen (Aktion) und die daraus resultierende Einschränkung der Partizipation (Einbezogensein in Lebenssituationen).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Insbesondere** | | **ICF-CY Bezug** |
|  | * Heilpädagogische Diagnostik z.B. Beobachtung und Dokumentation | d210-d299,  d510-d560,  d571-d599,  d710-d760,  d779-d798,  d810-d816,  d880-d899,  d910-d999 |
|  | * Entwicklung von Selbst- und Fremdwahrnehmung und altersgerechter sozialer Kompetenz, z.B. von   + Selbstwirksamkeit   + Verhaltenssteuerung   + Frustrationstoleranz   + Umgang mit Stress   + Spielverhalten   + Umgang mit Gleichaltrigen   + Einübung von Routinen, |
|  | * Entwicklung der Sinne/Kognition z.B. der   + Fein-/Motorik   + Sensomotorik   + Aufmerksamkeit * Neugierde |
|  | * Intellektuelle Entwicklung z.B.   + Lernen durch Versuch und Irrtum   + Lernen an Modell durch Vor- und Nachmachen * Schulvorbereitungsmaßnahmen, wie Konzentrationsübungen, Sprachübungen |
|  | * Stärkung der Elternkompetenz z.B. zur   + Stabilisierung im häuslichen Leben   + Sensibilisierung im Umgang mit den Beeinträchtigungen |

Für die gemeinsame Inanspruchnahme gilt die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu §6 Abs 4 LRV.

Leistungen der Mobilität und der Kommunikation stellen Querschnittsleistungen über alle Leistungen dar.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Gewährleistung des Kinderschutzes zusätzliche übergreifende Leistungen.

### § 8 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

### § 9 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV SGB IX) von xxxx[[1]](#footnote-1) h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Die Qualifikation des Personals bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers und dem voraussichtlichen Bedarf der Leistungsberechtigten. Die notwendigen Stellenanteile für Leitung, Verwaltung, Fachdienst, Wirtschaftspersonal, regelmäßige Teambesprechungen, Supervisionen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.
3. Zur Qualifikation des Personals, das die Leistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
4. Fachkraft (Studium)

* Sozialpädagog\*in
* Sozialarbeiter\*in
* Psycholog\*in
* Heilpädagog\*in
* …..

1. Fachkraft (Ausbildung)

* Heilpädagog\*in
* …..

### § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

Für die Leistungen wird die erforderliche und geeignete räumliche und sächliche Ausstattung wie folgt vereinbart:

* Verwaltungs-, Organisations- und Veranstaltungsflächen im Umfang von XXX m2.
* Sächliche Ausstattung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Gebäude/Büros** | * Umlagen * Brandschutzbegehung * Sonstige Vorgaben? |
| **Fuhrpark** | * 1 Dienstauto * Instandhaltung des o.g. Fuhrparks |
| **Besonderes Spiel- und Fördermaterial** |  |
| **weiteres** |  |

* Weitere betriebsnotwendige Anlagen:

### § 11 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption sowie über eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*

1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren]*

1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*

1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. *[Optionale Regelungen:*

*[Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV]. [Davon abweichend wird zu den Inhalten vereinbart:[...]]*

*[Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe [z. B. jährlich] im Zeitraum von […] bis […] übermittelt.]*

*[Der Teilhabebericht entfällt.]]*

### § 12 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [*XX.XX.20XX*] und hat eine Laufzeit bis zum [*XX.XX.20XX*].
2. *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[2]](#footnote-2) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): […]].*

### § 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

1. Grundlage VK-Beschluss zur Netto-JAZ [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-2)